



Gemeinde Roetgen
Tor zur Eifel

RAT

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2019/0137

Fachbereich / Aktenzeichen

BM

Beschlussvorlage

vom 21.06.2019

öffentliche Sitzung

Betreff:

Sachstand zum Tornado

Beratungsfolge:

				Beratungsergebnis		
Datum:	Gremium:	Vorlagennummer:	TOP	Ja	Nein	Enth.
02.07.19	Gemeinderat	2019/0137	7			

Beschlussvorschlag

entfällt

Sachverhalt:

Infolge des Tornados am 13.03.2019 wurde seitens der Gemeindeverwaltung ein Spendenkonto für die Betroffenen eingerichtet. Bis dato ist ein Eingang von 19.051,00 € zu verbuchen. Die geplante Vorgehensweise für die Verteilung der Spenden soll im Folgenden dargestellt werden. Im Rahmen dessen werden Besonderheiten und Schwierigkeiten zu unterschiedlichen Vorgehensweisen näher beleuchtet.

1. Datenbeschaffung zwecks Kontaktaufnahme

Zunächst stellt sich die Frage, woher respektive welchem Portal die Daten entnommen werden sollen. Eine Eingrenzung der Betroffenen ist in groben Zügen zwar möglich und ließe eine Datenbeschaffung aus dem Meldewesen oder dem Katasterwesen zu, allerdings ist in diesen Verfahren kein „Tornado-Vermerk“ bei den betroffenen Haushalten und Grundstückseigentümern. Selbst wenn es entsprechende Listen gäbe, stellte sich die Frage, wer diese zu welchem Zweck erstellt hat, ob die Daten belastbar sind und ob personenbezogene Daten aus diesen Listen entnommen werden können. Denn durch die Dimension des Tornados sind Gegenstände teils kilometerweit getragen worden, weshalb Schäden bei zunächst augenscheinlich nicht betroffenen Personen nicht ausgeschlossen werden können. Ferner bleibt die Frage, ob die Betroffenen mit einer Kontaktaufnahme und damit mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden wären.

2. Kontaktaufnahme

Gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (§§ 3, 22, 23 BDSG) muss eine Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend gegeben sein. Die Verarbeitung ist daher nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist (zum besseren Verständnis wurden die nachfolgenden Punkte auf das Wesentliche gekürzt):

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung gegeben.
- b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich.
- c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich.
- d) Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen.
- e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.
- f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich.

Die Verwaltung hat jeden dieser Punkte einzeln geprüft, insbesondere die Buchstaben e) und f), und von Datenschutzbeauftragten der Städteregion bestätigen lassen.

Buchstabe f) gilt explizit nicht für Behörden. Auch Buchstabe e) ist nicht gegeben, da die Aufgabe der Spendenannahme und -verteilung (für einen kleinen Teil der Bevölkerung) weder an die Gemeinde übertragen wurde noch originäre Aufgabe der Gemeinde ist. Auch ein Einverständnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten wurde seitens der Betroffenen nicht erteilt.

3. Alternative Vorgehensweise zur Kontaktaufnahme

Aufgrund der obigen Ausführungen hat sich die Verwaltung dazu entschieden, eine Bekanntmachung zur Vorgehensweise der Bedarfsanmeldung zu veröffentlichen. Betroffene können sich demnach bis zum 31.07.2019 beim Bürgermeister melden, um einen Bedarf anzumelden. Mit der Kontaktaufnahme seitens der Betroffenen wird Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO erfüllt, da die Betroffenen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten indirekt zustimmen. Die Bedarfsanmeldung erfolgt streng vertraulich.

Der Aushang in den Bekanntmachungskästen erfolgte am 23.05.2019, die zugehörige Hinweisbekanntmachung erschien am 24.05.2019 in der Presse. Am 28.05.2019 wurde die Information zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Roetgen und dem gemeindlichen Facebook-Account veröffentlicht. Ferner erschien im Nachgang zur Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2019 ein Bericht in der Tagespresse (11.06.2019). Durch die unterschiedlichen Arten der Veröffentlichung dieses Aufrufes sollten alle Betroffenen die Möglichkeit haben, von diesem Kenntnis zu erlangen.

Die Fristsetzung folgt keiner rechtlichen Grundlage, da die Verteilung der Spenden nicht originäre Aufgabe der Gemeinde ist und zudem nicht geregelt ist, in welchem Zeitrahmen die Spendenverteilung zu erfolgen hat. Dies wurde auch bei spendenerfahrenen Institutionen, wie z.B. der Caritas, erfragt. Um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten, wurde die Bedarfsanmeldung daher bis zum 31.07.2019 befristet. Sofern eine Fristverlängerung gewünscht ist, kann diesem Wunsch nachgekommen werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass bereits Spender ihr Geld bei der Verwaltung zurückgefordert haben, da von einer Soforthilfe ausgegangen worden sei. Eine Soforthilfe in Form von Geldspenden wurde seitens der Betroffenen allerdings nicht angemeldet oder erfragt. Ebenfalls wurden keinerlei Rahmenbedingungen für die Spenden von Seiten der Spender mitgeteilt oder erfragt.

4. Schwierigkeiten bei der Spendenverteilung

Eine explizite Vorgehensweise zur Spendenverteilung kann zu diesem Zeitpunkt nicht vorgestellt werden, da diese unbedingt abhängig von der Anzahl und dem Umfang der Bedarfsanmeldungen ist.

Die Verwaltung darf grundsätzlich alle notwendigen Unterlagen erbitten (Ablehnungsbescheide der Versicherungen, Bilder der Schäden, Rechnungen etc.), allerdings ist eine Bedarfsprüfung anhand dieser Anforderung rechtlich nicht begründbar. Angaben zu Art und Umfang der Schäden erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis. Fraglich ist, wie damit umgegangen wird, wenn nichts eingereicht wird. Auch eine Verteilung auf Basis von Gerechtigkeitsgesichtspunkten unterliegt einer schwierigen Abwägung:

Bsp.:

1. Die 10-köpfige Familie meldet ein kaputtes Klettergerüst. Fiktiver Neupreis: 500,00 EUR
2. Eine 4-köpfige Familie meldet ein völlig zerstörtes Gartenhaus. Fiktiver Neupreis: 2.000,00 EUR
3. Ein Zweipersonenhaushalt meldet den Verlust von Designergartenmöbeln. Fiktiver Neupreis: 10.000,00 EUR

Wer hat den größten Schaden und wer hat Anspruch auf welche Spendenhöhe?

Die Verteilung auf Basis von Gerechtigkeitsaspekten kann aus objektiven Gründen nicht fair und rechtlich korrekt abgewickelt werden. Daher kam der Vorschlag auf, die Gelder zu gleichen Teilen an diejenigen zu verteilen, die einen Bedarf anmelden. Problematisch hierbei: Sollte sich z.B. nur eine betroffene Person melden, ist die Ausschüttung von knapp 20.000€ nicht sinn- und zweckmäßig.

Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der Schäden an und in den Häusern von den Versicherungen gedeckt sind. Unbefestigte auf dem Grundstück befindliche Gegenstände (Gartenhäuser, Trampolin, Klettergerüst, Gartenmöbel etc.) hingegen sind häufig nicht Bestandteil der Elementarversicherungen und somit nicht gedeckt. Zudem sind die Entsorgung und Neupflanzung umgestürzter Bäume häufig nicht inkludiert, weshalb eine Bürgerin den Vorschlag machte, die Spendengelder für die Anschaffung neuer Bäume bereitzustellen.

5. Beschluss der Verteilungslogik

Wie bereits oben erwähnt, wird die Verwaltung dem Gemeinderat Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Diese werden sich an der Menge der Bedarfsanmeldungen orientieren und zeitlich abhängig sein von der Anmeldefrist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat ausschließlich die Vorgehensweise beschließt, nicht die eigentliche Verteilung der Spenden. Personenbezogene Daten werden nicht an den Gemeinderat ausgegeben. Dieses Vorgehen ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und wird von dieser befürwortet.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle	mit €	HHJahr	
Veranschlagung ja nein	Belastung für Folgehaushalte ja nein				

Rechtslage:

Mitzeichnung	
FB 1	gez. CB
FB 2	gez. Wa
FB 3	gez. Rk
FB 6	gez. Me

Der Bürgermeister

gez.
Klauss